

Gerichts



Zeitung.

Das Gesetz unser Recht,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: In Preußen, dem übrigen Deutschland
und Oesterreich vierteljährlich . . . 2 1/2 Sgr.
In Berlin auch monatlich . . . 7/8 "

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslands,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Anzeiger.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1 — 2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur:
Adolph R. Arxonge in Berlin.

Sonnabend, den 7. August.

Stadtgericht.

Feriendeputation.

1) Der Schmiedefabrikant Julius Robert Gustav Wagner steht zwar zum ersten Male vor dem Criminalgericht, doch zeugt die That, welche ihn auf die Anklagebank führt, von so viel Schlaubeit und Raffinement in der Kunst, zu betrügen, auch verhält er sich seiner ihm unzweifelhaft nachgewiesenen Schuld gegenüber in so frechem Leugnen, daß wir fast annehmen möchten, der Angeklagte sei, wenn auch zum ersten, so doch nicht zum letzten Male der Criminaljustiz verfallen. Der Handelsmann Oeffermann hatte durch die Zeitungen bekannt machen lassen, daß er gegen sichere Unterlage und billige Zinsen kleine Darlehne zu geben bereit sei. Auf Grund dieser Anzeige fand sich der Angeklagte in den ersten Tagen des Januar dieses Jahres bei Oeffermann ein, hat um ein Darlehen und offerirte zur Sicherheit ein von der Creditgesellschaft in Ludau ausgestelltes Sparbuchs als Unterpfand. Dieses Sparbuchs lautete jedoch nicht auf den Namen des Angeklagten, sondern auf den Namen seiner verstorbenen Tante. Oeffermann fragte den Wagner, wie er in den Besitz des Buches käme, und erwiderte jener darauf, seine Mutter sei die Erbin seiner Tante und als solche Eigentümerin des Sparbuchs geworden. Als vorstehender Name verlangte Oeffermann nunmehr eine Bescheinigung der Frau Wagner, und zwar darüber, daß ihrem Sohne erlaubt sei, das Buch zu verpfänden oder zu verkaufen. Einen solchen Erlaubnißschein, der die Unterschrift der Frau Wagner trug, präsentirte der Angeklagte alsbald, und stand somit dem Antauf des Buches kein Hinderniß mehr entgegen. Oeffermann zahlte dem Angeklagten für das Sparbuchs, nach welchem die, bei der Creditgesellschaft in Ludau gemachte Einzahlungen 153 Thlr. 3 Sgr. betragen, 40 Thlr. als Darlehen, indem er ihm laut Rückkaufschein bis zu einer bestimmten Zeit und gegen einen zwischen ihnen vereinbarten Preis den Rückkauf des Buches gestattete. Nach einigen Tagen schon fand sich der Angeklagte wieder bei Oeffermann ein und verlangte noch ein Darlehen von 10 Thalern, auch diese erhielt er. Nachdem der Angeklagte sich entfernt, fiel es dem Oeffermann auf, daß er seinen Rückkaufschein bei ihm hatte liegen lassen, daß der Angeklagte also kein besonderes Interesse für die Wiedererlangung des Sparbuchs zu haben schien. Oeffermann, Verdacht schöpfend, es möchte mit dem Buch am Ende nicht seine Nichtigkeit haben, schrieb an die Creditgesellschaft nach Ludau und bat um Auskunft. Er erhielt von dorther die Antwort, daß der Eigentümer des in Rede stehenden Buches nur mehr eine Forderung von 10 Silbergrößen und 3 Pfennigen an die Kasse der Gesellschaft habe, daß alle später eingetragenen Zahlungen nicht gemacht und fälschlich eingetragen seien. Oeffermann, nun wohl einsehend, daß er betrogen sei, begab sich sogleich zur Polizei und, nachdem er dort Anzeige gemacht, zu der Mutter des Angeklagten. Diese erklärte zunächst, daß sie den Schein, nach welchem ihrem Sohne die Erlaubnis erteilt wurde, das Sparbuchs zu verkaufen zu können, nicht geschrieben habe, wollte auch im Nachhinein von der Handlungsweise ihres Sohnes nichts wissen. Der Angeklagte selbst fragte den Oeffermann, was er denn von ihm wolle. Er habe die falschen Eintragungen in das Buch, nicht gemacht, auch sei er für nichts verantwortlich, denn er sei noch nicht mündig. Die Mutter aber, die Einmischung der Criminalpolizei fürchtend, bot Oeffermann einen Vergleich an, welcher auch zu Stande kam, und zwar der Art, daß Frau Wagner ihr ganzes Mobiliar zum Preise von 27 Thalern an Oeffermann verkaufte, dagegen auf Grund eines mit ihm abgeschlossenen Reihvertrages das Recht behielt, das Mobiliar gegen eine zu zahlende monatliche Miete auch ferner zu benutzen. Für den Rest der dem Oeffermann noch zustehenden Forderungen stellte Frau Wagner einen Wechsel aus. Obgleich somit Oeffermann wohl geneigt war, von einer Verfolgung des Angeklagten abzusehen, so hatte doch die von ihm bereits bei der Polizei gemachte Anzeige die Einleitung der Untersuchung gegen den Angeklagten zur Folge. Der Angeklagte verarbeitete dem Gerichtshof gegenüber, wie oben schon angedeutet, in entschiedenem Ableugnen seiner Schuld. Die falschen Eintragungen in das Sparbuchs wollte er nicht gemacht, dem Oeffermann das Buch vielmehr nur mit einem Abschluß von 10 Sgr. 3 Pf. übergeben haben. Der Angeklagte behauptete, Oeffermann habe ihm für das Buch 6 Sgr. bezahlt und mehr an Geld

habe er nie von ihm bekommen. Von allen ihm vorgelegten Schriftstücken will er nichts wissen, und erkennt er dieselben nicht an. Oeffermann, sowie dessen Ehefrau bekunden eidllich alle Umstände des mit dem Angeklagten abgeschlossenen Geschäftes so, wie wir sie bereits erzählt haben. Wäre dieses Zeugniß schon genügend, den Angeklagten zu belasten, so kommt noch hinzu, daß die Schreibsachverständigen, welche eine dem Angeklagten vom Untersuchungsrichter dictirte und von Ersterem abgefaßte Schrift mit der Handschrift der in das Sparbuchs gemachten falschen Eintragungen verglichen haben, erklären, diese beiden Handschriften stimmen genau überein und rühren, wie mit Bestimmtheit anzunehmen sei, von einer Person her. Wenn sich die Herren Schreibsachverständigen, wie wir erst leghin an einem Beispiel nachgewiesen, auch manchmal irren können, so wird ihr in diesem Fall abgegebenes Gutachten dennoch durch sehr gewichtige Momente unterstützt. Das Dictat des Angeklagten nämlich enthält verschiedene auffallende Fehler gegen die Rechtschreibung, und ganz dieselben Fehler kennzeichnet die Schrift der gefälschten Eintragungen. So kommt z. B. in beiden Schriften verschiedene Male das Wort „Oktober“ vor und immer ist es mit einem „a“ (Oktober) geschrieben. Die Schuld des Angeklagten erhellt aus allen diesen Umständen nur zu deutlich. Jedem Rechtsverständigen aber wird es auffallend erscheinen, daß, da es sich hier doch unzweifelhaft um eine Fälschung handelt, diese Anklagesache nicht vor das Schwurgericht gebracht worden ist. Auch uns schien dieser Gerichtshof für eine Sache, die sich im Laufe der Verhandlung deutlich als eine Urkundenfälschung im Sinne des St.-G.-B. qualifizierte, nicht competent, bis wir durch die das Urtheil begleitende Begründung, in welcher der Präsident die Fälschung eine „schriftliche Füge“ nannte, aufgeklärt wurden. Den incriminirten fälschlich angefertigten Eintragungen war nämlich keine Unterschrift hinzugefügt, so daß also der Begriff einer Urkundenfälschung fehlte und die auf Betrug lautende Anklage durchaus gerechtfertigt erscheint. Allerdings möchte man fragen, wie ein gewiegter Geschäftsmann wie Oeffermann, ein Mann, der täglich Geldgeschäfte macht und mit dergleichen Dingen wie ein Sparbuchs, wohl vertraut sein müßte, sich von dem Angeklagten in so plumper Weise dupiren lassen konnte? Allein, wie uns der Zeuge sagt, hat ihm der Angeklagte die fehlende Unterschrift des eine jede Eintragung beglaubigenden Rentanten so plausibel gemacht, u. A. erzählt, die Ludauer Gesellschaft hätte eine Commandite in Frankfurt und dort befände sich zur Zeit der Herr Rentant, daß er nicht geglaubt habe, aus diesem Umstand Zweifel über die Echtheit der Eintragungen fassen zu müssen. Daß der Angeklagte trotz seines beharrlichen Leugnens des Betrages für schuldig erachtet werden würde, war nach der stattgehabten Beweisaufnahme voranzusetzen. Wagner wurde zu 9 Monaten Gefängniß, 100 Thalern Geldbuße, event. noch 2 Monaten Gefängniß und zum Verlust der Ehrenrechte auf 1 Jahr verurtheilt.

2) Nachdem der Angeklagte August Friedrich Wilhelm Robert Thorius eben wegen Betrages mit 4 Monaten Gefängniß bestraft und aus seiner Haft entlassen war, verübte er sogleich wieder dieselben Schwindelacten, welche ihn erst vor Kurzem auf die Anklagebank und in's Gefängniß geführt hatten. — Der Brunnensbaummeister Blücher vertraute dem Angeklagten zwei Wechsel an, mit dem Auftrage, dieselben zu verkaufen. Thorius entledigte sich zwar dieses Auftrags, stellte aber dem Blücher eine Kostenrechnung von 19 Thalern auf, welche Summe er gebraucht haben wollte, um noch einige Personen zu bewegen, ihr Giro auf die Wechsel zu setzen, ohne, das, wie der Angeklagte sagte, die Bank die Wechsel nicht decontirt haben würde. Wie sich später herausstellte, der Angeklagte gestand sich auch zugleich, waren diese von Thorius gemachten Angaben erfunden, und hatte er die dem Blücher abgeschwindelten 19 Thaler für sich verbraucht. Eine zweite Gegenstand der Anklage bildende Gruppe von Schwindelacten umfaßt fünf Fälle gleicher Art. Der Angeklagte hatte Personen, welche durch die Zeitungen ein Darlehen suchten, an einen bestimmten Ort befehlt, sich denselben gegenüber für einen Beamten der königlichen Bank auszugeben und ihnen versprochen, die verlangten Summen als Darlehn zu beschaffen. Zum Schein verlangte er für Gewährung der Darlehne eine Unterlage, z. B. Feuerclassenscheine u. dergl., erklärte, daß die verlangten Summen aus den Cau-

tionsgeldern der Beamten der königlichen Bank gezahlt würden, und beanspruchte schließlich für seine Bemühungen die Vorauszahlung einer Provision. Hatten die betreffenden Personen diese Zahlungen, welche verschieden von 5 Thalern bis zu 32 Thalern von ihm verlangt wurden, geleistet, dann verschwand der Angeklagte, ohne natürlich die versprochenen Darlehne zu beschaffen, oder auch nur beschaffen zu können. Vor Gericht leugnet er, sich für einen Beamten der königlichen Bank auszugeben zu haben, doch bekunden alle Zeugen eidllich das Gegentheil und sagen, daß sie sich nur dadurch, daß sie geglaubt, in dem Angeklagten einen Beamten der Bank zu sehen, bewegen gefunden haben, Zahlungen an ihn zu leisten. Der Angeklagte wurde demgemäß in allen Fällen für schuldig befunden und wegen wiederholten Betrages im Rückfall zu 6 Monaten Gefängniß, 300 Thalern Geldbuße, event. noch 6 Monaten Gefängniß und zu 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt.

Auswärtiges.

Ein Seeversicherungs-Nachtsfall, dessen Ursprung bis auf die Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges zurückdatirt, gelangte kürzlich im Gerichtshof der Queens-Bench in London zur Verhandlung. Es handelte sich in dem Prozesse um Regulirung einer Police von 5000 Pfd. Sterl., zu welchem Betrage bei der „English and Scottish Marine Insurance Company“ die Waarenladung eines Schiffes versichert worden, das im Juli 1857 von Liverpool nach Matamoras, Mexico, in See gegangen war. Zur Zeit standen sich der Norden und Süden der amerikanischen Union feindlich gegenüber, und viele Häfen der conföderirten Staaten waren von der Flotte der Union blockirt. Der Hafen von Matamoras, der nicht weit von einigen der in Blockadezustand versetzten Häfen liegt, gehörte einer neutralen Macht. Im November kam das Schiff am Hafen an, war aber, weil zu schwer befrachtet, genöthigt, an der Mündung des Flusses Anker zu werfen, wo es von einem Kreuzer der Unionsflotte gekapert und nach New-Orleans gebracht wurde, um dort als legale Prise erklärt zu werden. Das Prisengericht von Louisiana gab indef diesem Antrage nicht statt und decretirte Destination des Fahrzeuges. Gegen dieses Erkenntniß wurde von Seiten der Erbeuter beim Oberbundesgericht in Washington Appellation eingelegt. Darüber vergingen acht Jahre, ohne daß eine Entscheidung getroffen wurde. Im Jahre 1865 ordnete das Prisengericht von Louisiana, da die Waaren der Ladung zu leiden anfingen, den Verkauf derselben und des Fahrzeuges an. Kaum war dieser Anordnung Genüge geleistet und der Erlös des Verkaufes gerichtlich deponirt, als eine Entscheidung des Oberbundesgerichts das Erkenntniß des Prisengerichts bestätigte und Schiff nebst Ladung restituirte. Ungeachtet dessen wurde der aus dem Verkauf erzielte Erlös den Schiffseignern nicht zugeföhrt, da mittlerweile der Gerichtsbeamte, in dessen Verwahrsam sich das Geld befand, damit das Weite gesucht hatte. Die Schiffseigner, welche ihren Verlust schon früher der Assuranzgesellschaft angezeigt hatten, fordernten nun volle Compensation desselben, was aber Letztere aus dem Grunde verweigerte, da der Verlust kein totaler, sondern nur ein theilweiser wäre, da den Versicherten in Folge der Entscheidung des Appellhofes ein Recht an dem Erlös für Schiff und Ladung zustehe, für den die Ver. Staaten-Regierung, wenn auch vom betreffenden Beamten veruntreut, verantwortlich sei. Die Versicherungsgesellschaft erklärte sich gleichzeitig bereit, den theilweisen Verlust mit 1100 Pfd. Sterl. zu compensiren, und zahlte diesen Betrag nach Einleitung der Klage von Seiten des Schiffseigners ad depositum des Gerichtshofes. Im Audienztermine entspann sich zwischen den Anwälten der Klägerschen und verlagten Partei eine lebhafte Debatte, nach deren Beendigung der Gerichtshof seine Entscheidung vorbehielt.

Polizei- und Tages-Chronik.

Nachdem am Mittwoch in Moabit die Einweihung der neuen Klosterkirche (siehe Rundschau in heutiger Nummer) unter großem Pomp und triumphirender Festrede des geistlichen Rathes Müller stattgefunden, sind nunmehr in Berlin und Umgebung der frommen Klosterbrüder und Schwestern gar Manche schon vertreten, und zwar benomenerhiesch: Ursulinerinnen, graue Schwestern von der heiligen Elisabeth, Schöter des heiligen Carolus Borromäus, Frauen vom guten Hirten, Dominicaner und Franziscaner. — Die „Lieben,

Seite eine Beilage.